

MOTION VON HEINZ TÄNNLER
BETREFFEND UNVEREINBARKEITSREGELUNG BEZÜGLICH MITGLIEDER DES
VERWALTUNGSGERICHTS NACH § 55 DES GESETZES ÜBER DEN
RECHTSSCHUTZ IN VERWALTUNGSSACHEN
(VERWALTUNGSRECHTSPFLEGESETZ)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 11. NOVEMBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Heinz Tännler, Steinhausen, hat am 20. März 2003 folgende Motion eingereicht (Vorlage Nr. 1105.1 - 11115):

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die die Unvereinbarkeitsregel nach § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wie folgt abändert:

² Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen keine Vertretungen in Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden und dem Verwaltungsgericht übernehmen.

Zur Begründung der Motion wird auf die zunehmende juristische Komplexität der vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Fälle verwiesen, weshalb das Anforderungsprofil der nebenamtlichen Verwaltungsrichter stetig angepasst werden musste. Das im Kanton Zug herrschende System, neben vollamtlichen noch nebenamtliche Verwaltungsrichter als Fachpersonen mit einzubeziehen, entspreche den heutigen Anforderungen im Verwaltungsrecht. Der Motionär weist auf die Unvereinbarkeitsregeln im Kanton Zug hin, die, im Gegensatz zu anderen Kantonen oder zum Bund, restriktiv seien. So könnten beispielsweise Zürcher Kassationsrichter oder Zürcher Verwaltungsgerichts-Ersatzrichter trotz ihrer Richtermandate vor diesen Gerichten

prozessieren. Auch nebenamtlichen Bundesrichtern sei es erlaubt, am Bundesgericht zu prozessieren.

Nach Auffassung des Motionärs schränkt die hiesige restriktive Unvereinbarkeitsregel die Anzahl der potentiellen Richterkandidaten stark ein, weil es sich diese aus beruflichen Gründen nicht leisten könnten, mit einem Mandat als nebenamtliche Verwaltungsrichter eine ganze Kanzlei oder ein ganzes Unternehmen in allen verwaltungsrechtlichen Verfahren im Kanton Zug zu blockieren. Die heutige Regelung stelle den Sinn des Aufbaus des Zuger Verwaltungsgerichts mit nebenamtlichen, fachlich versierten Richtern in Frage, weil sich qualifizierte Personen nicht zur Verfügung stellen könnten. Der Motionär meint, es sollte dem Verwaltungsgericht dieses Reservoir an möglichen fachlich ausgewiesenen Personen mit einer Anpassung der Unvereinbarkeitsregel eröffnet werden. Die vollständige Eliminierung der Unvereinbarkeitsregel hält der Motionär jedoch für nicht richtig.

Schliesslich weist der Motionär darauf hin, dass vor Verwaltungsgericht auch Rechtsvertreter ohne Anwaltspatent zugelassen seien. Gemäss heutigem Recht dürften somit Anwälte im Richteramt nicht mehr tätig werden, während demgegenüber etwa Architekten ihre Bauherren oder Steuerexperten ohne Anwaltspatent ihre Klienten im streitigen Verwaltungsverfahren vertreten dürften. Überdies sei der in § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verwendete Begriff „Geschäftsagent“ nicht klar.

Am 17. April 2003 hat der Kantonsrat die Motion für den verwaltungsgerichtlichen Teil ans Verwaltungsgericht und für den Verwaltungsverfahrensteil an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen. Das Verwaltungsgericht nimmt zur Motion mit Bericht und Antrag vom 2. September 2003 ausführlich Stellung (Vorlage Nr. 1105.2 - 11300). Es beantragt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung der Motion und Änderung von § 55 Abs. 2 in dem Sinne, wie sie vom Motionär vorgeschlagen wird.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen nachfolgend unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichts in seiner Vorlage Bericht und Antrag.

1. Vorbemerkung

Kerngehalt von § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist die Unvereinbarkeit bestimmter beruflicher Tätigkeiten mit einem Mandat als Mitglied des Verwaltungsgerichts mit dem Ziel, Interessenkollisionen zu vermeiden. Solche Interessenkollisionen können jedoch nicht allein im Verfahren vor Verwaltungsgericht entstehen, sondern ebenso im Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden. Deshalb erwähnt § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, dass sich die Unvereinbarkeitsregel nicht nur auf Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht bezieht, sondern auch auf Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden. Zu diesem Punkt hat der Regierungsrat im Rahmen der Behandlung der Motion Tännler Stellung zu nehmen.

2. Würdigung

Weil sich § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichts bezieht und gleichzeitig die berufliche Unvereinbarkeit bei Vertretungen in Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden und vor dem Verwaltungsgericht erwähnt, ist es folgerichtig, dass das Verwaltungsgericht in seinem Bericht und Antrag vom 2. September 2003 beide Verfahrensebenen berücksichtigt und generell zum ganzen § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Stellung nimmt. Den Ausführungen des Verwaltungsgerichts schliessen wir uns vollumfänglich an. Unter Hinweis auf die Materialien zum Verwaltungsrechtspflegegesetz legt es die aktuelle Rechtslage zutreffend dar, vergleicht die Unvereinbarkeitsregelung des Kantons Zug mit jener in anderen Kantonen und begründet einlässlich, weshalb die vom Motionär vorgeschlagene Änderung von § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt werden soll und die Motion erheblich zu erklären ist. Allen diesen Ausführungen haben wir nichts beizufügen, gelten sie doch uneingeschränkt auch für Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Die vom Motionär vorgeschlagene Neuformulierung von § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, der sich das Verwaltungsgericht und der Regierungsrat anschliessen, führt auch in den Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden dazu, dass künftig zwar alle Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter nach wie vor keine Vertretungen übernehmen dürfen, den Büopartnern der nebenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern dies künftig jedoch ermöglicht wird. Negative Auswirkungen auf die verfassungsrechtliche Unbefangenheit der verwaltungsinternen Rechtspflege sind dadurch nicht zu erwarten.

3. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

die Motion Heinz Tännler vom 20. März 2003 betreffend Unvereinbarkeitsregelung bezüglich Mitglieder des Verwaltungsgerichts nach § 55 VRG erheblich zu erklären und die Bestimmung von § 55 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes im vorgeschlagenen Sinne zu ändern.

Zug, 11. November 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/sk